

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 72/10 B

L 9 SO 163/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 SO 52/09 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Warendorfer Straße 26-28, 48133 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwältin **L** , beizuordnen, wird
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Kosten einer Ferienfreizeit.
- 2 Der Antrag des im Ambulant-betreuten-Wohnen lebenden Klägers auf Übernahme von Kosten einer Ferienfreizeit blieb erfolglos (*Bescheid vom 23.4.2009; Widerspruchsbescheid vom 27.7.2009*). Die Kostenübernahme sei zwar grundsätzlich im Rahmen der Eingliederungshilfe möglich, im Fall des im Ambulant-betreuten-Wohnen lebenden Klägers aber nicht notwendig. Während das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen den Beklagten antragsgemäß verurteilt hat, hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Klage abgewiesen (*Urteil des SG vom 22.2.2010; Urteil des LSG vom 17.6.2010*).
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend; zu klären sei die Rechtsfrage,
"ob einem behinderten Menschen, der in einem Ambulant-betreuten-Wohnen lebt, unter dem Gesichtspunkt des § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) die Eingliederungshilfe für eine Ferienfreizeit zuzusprechen ist".
- 4 Die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, weil sie bisher "noch nicht zahlreich entschieden" sei. Fraglich sei, ob sein (des Klägers) Anspruch nach § 53 Abs 1 SGB XII zu bejahen sei. Die Frage sei auch klärungsfähig, weil er (der Kläger) bejahendenfalls einen Anspruch auf Kostenübernahme habe.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung



des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (vgl. nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 7 Der Kläger hat bereits keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage aufgeworfen. Ob einem behinderten Menschen, der in einem Ambulant-betreuten-Wohnen lebt, "unter dem Gesichtspunkt des § 53 SGB XII" - dh bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen - die Eingliederungshilfe für eine Ferienfreizeit zuzusprechen ist, ist nach seinem eigenen Vortrag eine Frage zutreffender Subsumtion des Sachverhalts unter die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschriften über die Eingliederungshilfe im Einzelfall.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

